

Aktenzeichen: 4 AZR 1062/79

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 1. September 1982
- 4 AZR 1062/79 -

I. Arbeitsgericht Essen Urteil vom 7. Oktober 1975
- 3 Ca 1289/75 -

II. Landesarbeitsgericht Düsseldorf Urteil vom 25. Mai 1979
- 9 Sa 593/76 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung von Angestellten der Bauüberwachung

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a (VKA) VergGrn.
IV a, IV b (Angestellter im Landesstraßenbauamt)

Leitsätze:

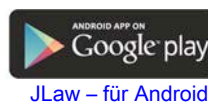
K e i n e

Hinweise des Senats:

Entsprechende Kenntnisse eines Maurermeisters
als Fachschulingenieur



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 1062/79

9 Sa 593/76 Düsseldorf

Verkündet am
1. September 1982

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. September 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Schaible und Prieschl für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 25. Mai 1979 - 9 Sa 593/76 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der 53-jährige Kläger, der der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) als Mitglied angehört, steht seit dem 1. Mai 1964 in den Diensten des beklagten Landschaftsverbandes. Er ist als technischer Angestellter der Bauüberwachung beim Landesstraßenbauamt E in der Streckenbauleitung E I beschäftigt.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1972 übertrug der Beklagte dem Kläger die Aufgaben des Dienstpostens Nr. 22.03/38 "Bauvorbereitung/Überwachung/Abrechnung" und zahlte an ihn Vergütung nach VergGr. IV b des damals auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Angestellten-Tarifvertrages des Landschaftsverbandes Rheinland (ATR). Seit 1. Dezember 1973 gelten im Bereich des Beklagten für die tarifgebundenen Angestellten die Vorschriften des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT/VkA) nach Maßgabe des Tarifvertrags vom 5. November 1973, der zwischen dem Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen und der Gewerkschaft ÖTV für die Angestellten des Beklagten abgeschlossen wurde. Der Kläger erhält seitdem Vergütung nach VergGr. IV b BAT (VKA).

Das Landesstraßenbauamt E wird von einem leitenden Landesbaudirektor, einem Diplom-Ingenieur, die Abteilung Streckenbauleitung E I von einem Fachschulingenieur geleitet. Nach der vom Straßenbauamt vorgenommenen Planung der Baumaßnahmen (Zeichnungen, Konstruktionen, Statik usw.), der Ausschreibung und Zuschlagserteilung an die Fremdfirmen beginnt der Arbeitseinsatz des Klägers. Ihm obliegen nach seinen Angaben folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der schriftlichen Abordnung vom Amtsvorstand;
2. Teilnahme an Besprechungen mit dem Streckenbauleiter, Herren der Brückenbauleitung des Amtes und Firmenvertretern;
3. Selbständige Führung des Bautagebuches und Einweisung des Auftragnehmers;

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4. Übernahme der Ausschreibungs- und Planungsunterlagen;
5. Einlesen und Studieren der vorgenannten Unterlagen;
6. Selbständige Einrichtung eines eigenen Baubüros auf der Baustelle;
7. Begehung der Gartenflächen mit Herrn Oberamtmann S ;
8. Selbständige Überwachung der Einrichtung des Auftragnehmers;
9. Baubesprechungen mit Auftragnehmern und Versorgungsunternehmen, zum Teil selbständig, zum Teil mit dem Streckenbauleiter;
10. Selbständige Überwachung der Bauleistungen;
11. Selbständige Überwachung und Kontrolle der Rodungsarbeiten;
12. Selbständige Vornahme der Aufmaße;
13. Selbständige Überwachung und Kontrolle der Mutterbodenarbeiten;
14. Übernahme der Ausführungspläne;
15. Selbständige Führung von Gesprächen mit der Bauleitung der Auftragnehmer;
16. Selbständige Überwachung und Kontrolle der Hausabbrüche;
17. Beachtung der Gesetze und Vorschriften;
18. Selbständige Überwachung und Kontrolle der Kanalisierungsarbeiten (Umbau und Neubau);
19. Selbständige Überwachung und Kontrolle der Straßenaufbrüche und Fahrbahnumlegungen (Polizei);
20. Selbständige Führung der Gespräche mit den Versorgungsunternehmen;
21. Verkehrsumlegungen in Zusammenarbeit mit der Polizei, dem Straßenverkehrsamt und den Auftragnehmern;
22. Selbständige Abnahme des Baugrundes;
23. Mitarbeit bei der Festlegung von Sondermaßnahmen bei schlechten Bodenverhältnissen;
24. Selbständige Überwachung und Kontrolle des Einbaus von Bodenersatz;
25. Selbständige Abnahme der Aufstandflächen von Rammpfählen;
26. Selbständige Erstellung der Abnahmeprotokolle;
27. Selbständige Abnahme der Bewehrungskörbe für Rammpfähle;



28. Selbständige Überwachung des Betonierungsvorgangs der Rammpfähle;
29. Überwachung und Kontrolle der Verbauarbeiten;
30. Überwachung der Phonmessungen in Zusammenarbeit mit dem Gewerbeaufsichtsamt;
31. Anfertigung von Vermerken an das Bauamt;
32. Überwachung und Kontrolle des Einbaus und des Spannens der Anker am Berliner Verbau;
33. Mithilfe bei der Abnahme des Verbaues durch den Prüfsingenieur;
34. Selbständige Kontrolle der Fundamentschalung;
35. Selbständige Überwachung der Probe- und Aufschlußbohrungen;
36. Selbständige Abnahme der Fundamentbewehrung;
37. Überwachung des Betoniervorganges am Fundament;
38. Selbständige Prüfung der vom Auftragnehmer gestellten Abschlagsrechnung und Feststellung dieser Abschlagsrechnung;
39. Selbständige Abnahme der Aufstandsflächen der Bohrpfähle;
40. Selbständige Abnahme der Bewehrungskörbe für Bohrpfähle;
41. Überwachung und Abrechnung der Straßensanierungsarbeiten im Zuge der Verkehrsumlegung;
42. Selbständige Überwachung des Betonierungsvorgangs der Bohrpfähle;
43. Selbständige Überwachung und Kontrolle der Schalung des aufgebenden Widerlagers;
44. Selbständige Abnahme der Bewehrung des Widerlagers;
45. Selbständige Prüfung und Feststellung der von den Versorgungsträgern erstellten Rechnungen (Post, EVAG, RWE, Städt. Werke, Bundesbahn, Feuerwehr);
46. Selbständige Durchführung der Bauüberwachung auf anderen Baustellen als Urlaubsvertretung;
47. Selbständige Überwachung und Kontrolle des Einbaus der Brückenlager;
48. Kontrolle und Überprüfung der Schalung des Überbaues mit dem Vermessungsingenieur des Bauamtes;
49. Selbständige Überwachung und Kontrolle der Regreßarbeiten an schon abgeschlossenen Baumaßnahmen;



50. Selbständige Aufstellung der Massenaufstellungen für eine Abrechnung an einem Brückenbauwerk;
51. Selbständige Abnahme der Spannstahlbündelherstellung auf der Baustelle;
52. Selbständige Abnahme des schlaffenden Stahls und der Spannstahlbewehrung als Teilabnahmen (Überbau);
53. Endabnahme des Überbaues, gesamter Stahl;
54. Bearbeitung von Nachträgen, zum Teil selbständig, zum Teil als Zuträger;
55. Mithilfe bei Lehrgerüstabnahme;
56. Selbständige Überwachung und Kontrolle des Einbaus des Betons für den Überbau einschließlich der Betongüteüberwachung;
57. Selbständige Überwachung und Kontrolle der Spann- und Verpreßarbeiten an den Spanngliedern;
58. Baubesprechung mit dem Streckenbauleiter und Vertreter des Auftragnehmers über Nachträge;
59. Besprechungen im Bauamt wegen Nachträgen;
60. Besprechung in der Zentralverwaltung über Nachträge;
61. Selbständige Überwachung der Bauzeit;
62. Selbständige Überwachung des Einbaus der Brückenübergänge;
63. Selbständige Überwachung und Kontrolle der Isolierungsarbeiten am Bauwerk;
64. Selbständige Prüfung und Feststellung der vom Auftragnehmer gestellten Materialgleitklauselrechnungen;
65. Selbständige Prüfung und Feststellung der vom Auftragnehmer gestellten Lohngleitklauselrechnungen;
66. Überwachung der Absteckungen und Höhenangaben nach den Planungsunterlagen, zum Teil selbständig, zum Teil mit dem Vermessungsingenieur des Bauamtes;
67. Selbständig geführte Gespräche mit Anliegern, Öffentlichkeitsarbeit;
68. Information und Erfahrungsfluß in Richtung Ausschreibungs- und Vertragsabteilung des Bauamtes durch Eigeninitiative;
69. Selbständige Überwachung und Kontrolle aller Straßenbauarbeiten (Frostschutz, Schwardecken);



70. Selbständige Überwachung und Kontrolle des Einbaus des Brückenbaugeländers;
71. Selbständige Überwachung der Markierungsarbeiten;
72. Verkehrsfreigabe mit Polizei und Straßenverkehrsamt;
73. Selbständige Prüfung der Maße für die Endabrechnung und Feststellung der Rechnung;
74. Selbständige Bearbeitung der Prüfungsbeanstandungen vom Rechnungsprüfungsamt;
75. Laufend selbständig zu erledigende Arbeitsvorgänge kleinerer Größenordnung wie Telefonate und Führung der Gespräche mit Fachabteilungen des Bauamtes, dem Auftragnehmer, seinen Subunternehmern, Bodengutachtern, Versorgungsunternehmen, Besuch im Amt, um Dienstgänge und Vorgänge im Zusammenhang mit der Baumaßnahme zu erledigen;
76. Übergabe der veränderten und neu verlegten Kanalisationen an die Stadt E ;
77. Vorabnahme mit dem Auftragnehmer und Herren der Brückenbauabteilung des Bauamtes;
78. Übergabe der veränderten und neu erstellten Straßen- und Bürgersteigflächen an die Stadt E ;
79. Förmliche Abnahme der gesamten Bauleistungen durch das Bauamt;
80. Selbständige Kontrolle der durch den Auftragnehmer an das Bauamt eingereichten Bestandsunterlagen;
81. Selbständige Veranlassung der Stilllegung der Baustelle wegen Bombenfund.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, er erfülle die Merkmale der VergGr. IV a Fallgr. 1 BAT (VKA). Er weise die Fähigkeiten eines Fachschulingenieurs für den Teil der ihm übertragenen Tätigkeiten auf, die er durch die besondere Berufserfahrung bei dem Beklagten und in seinem früheren Wirkungskreis erworben habe. Die von ihm auszuübenden Tätigkeiten würden in aller Regel von Angestellten mit einem Ingenieurstudium ausgeübt. Er hebe sich aufgrund seiner Tätigkeit durch besondere Leistungen aus der VergGr. IV b Fallgr. 1 BAT (VKA) heraus. Dem Streckenbauleiter obliege zwar die Leitung der gesamten Strecke, doch bestünde aufgrund der räumlichen Entfernung die dienstliche Notwendigkeit, daß



- 7 -

der Streckenbauleiter Verantwortung auf die ihm nachgeordneten Mitarbeiter übertragen müsse. Demgemäß sei er mit der Leitung der örtlichen Baumaßnahmen betraut. Damit wirke er bei der Leitung von schwierigen Bauwerken und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung mit. Er habe den zeitlichen und fachlichen Ablauf der Baustelle, deren Laufzeit in aller Regel mindestens ein Jahr betrage, zu überwachen. Zur Zeit betreue er vier Projekte gleichzeitig mit einem Volumen von etwa 7 Mio. DM und einem Nachtrag von 1 Mio. DM. Nach der Leistungs- und Honorarordnung der Ingenieure vom 1. Juni 1969 handele es sich hierbei um schwierige Bauwerke.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihn rückwirkend zum Januar 1975 nach VergGr. IV a BAT zu vergüten und auf den Differenzbetrag zwischen VergGr. IV b und VergGr. IV a BAT 4 % Verzugszinsen zu zahlen.

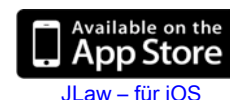
Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat vorgetragen, dem Kläger obliege nicht die örtliche Bauleitung. Bei der örtlichen Bauüberwachung des Klägers handele es sich nicht um Bauleitungstätigkeit im Sinne der Leistungs- und Honorarordnung der Ingenieure. Dies sei Angelegenheit der mit der Baudurchführung beauftragten Fachfirmen. Der Kläger benötige für die von ihm zu erledigenden Arbeiten kein Wissen und Können, wie es von einem Fachschulingenieur verlangt werde.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf DM 9.000,-- festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers bei unverändertem Streitwert zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag mit der Maßgabe weiter, daß er seinen Zinsanspruch auf die Zeit ab Klageerhebung (30. Mai 1975) beschränkt. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
[Kostenlos](#)
[Über 200 Gesetze](#)
[Über 100.000 Urteile](#)
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung abgewiesen. Dem Kläger steht danach Vergütung nach VergGr. IV a BAT (VKA) nicht zu.

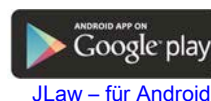
Aufgrund der beiderseitigen Tarifbindung gilt zwischen den Parteien der BAT (VKA) und dessen Anlage 1 a normativ und zwingend (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Demgemäß kann der Kläger Vergütung nach der von ihm in Anspruch genommenen VergGr. IV a BAT (VKA) nur verlangen, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen der Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllen (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Hierbei ist unter Arbeitsvorgang eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer vernünftigen, sinnvollen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig bewertbare Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. BAG Urteile vom 4. April 1979 - 4 AZR 497/77 -, AP Nr. 20 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 -, AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975, jeweils m. w. N.).

Das Landesarbeitsgericht hat es unterlassen, die Arbeitsvorgänge des Klägers näher zu bestimmen. Dies ist aber unschädlich. Denn es hat rechtsfehlerfrei verneint, daß der Kläger gegenüber einem technischen Angestellten mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen des BAT (VKA) gleichwertige Fähigkeiten besitzt. Damit kann der Kläger mit keinem seiner Arbeitsvorgänge die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a Fallgr. 1 BAT (VKA) erfüllen.

Die für die vom Kläger begehrte Eingruppierung in Betracht kommenden Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT (VKA) in der Fassung des sogenannten Techniker-Tarifvertrags vom 15. Juni 1972 lauten:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



VergGr. IV a Fallgr. 1

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen, die sich durch besondere Leistungen aus der VergGr. IV b Fallgr. 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

VergGr. IV b Fallgr. 1

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 11)

Protokollerklärung Nr. 11

Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:

1. Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten - auch im technischen Rechnungswesen -, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung;
2. Ausführung besonders schwieriger Analysen, Schiedsanalysen oder selbständige Erledigung neuartiger Versuche nach kurzer Weisung in Versuchslaboratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten.

Bemerkung Nr. 2 zu allen Vergütungsgruppen

Unter "technischer Ausbildung" im Sinne des bei den vorstehenden Vergütungsgruppen aufgeführten Tätigkeitsmerkmals "technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen" ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, die in der jeweils geltenden Reichsliste der Fachschulen, deren Abschlußzeugnis zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigen, aufgeführt ist (MBliV 1942, S. 402).



- 10 -

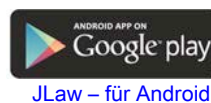
Da die Tätigkeitsmerkmale der vom Kläger für sich in Anspruch genommenen VergGr. IV a Fallgr. 1 BAT (VKA) auf den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV b Fallgr. 1 BAT (VKA) aufbauen, ist zunächst das Vorliegen der Merkmale der Ausgangsfallgruppe und danach das Vorliegen der qualifizierenden Merkmale der VergGr. IV a BAT (VKA) zu prüfen (vgl. BAG 29, 364 = AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG 29, 416 = AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG 30, 229 = AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Dieser Tarifsystematik ist das Landesarbeitsgericht nicht gefolgt, sondern es hat unter Übergehung der VergGr. IV b Fallgr. 1 BAT (VKA) sogleich die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a Fallgr. 1 BAT (VKA) geprüft. Das ist jedoch vorliegend wiederum unschädlich. Denn das vom Landesarbeitsgericht allein geprüfte Tätigkeitsmerkmal der "gleichwertigen Fähigkeiten" ist auch Tätigkeitsmerkmal der VergGr. IV b Fallgr. 1 BAT (VKA).

Da der Kläger unstreitig keine der in der Bemerkung Nr. 2 zu allen Vergütungsgruppen des BAT (VKA) aufgeführten Schulen erfolgreich besucht hat und demgemäß keine technische Ausbildung im Sinne der VergGr. IV b Fallgr. 1 BAT (VKA) besitzt, kann er die Tätigkeitsmerkmale dieser Fallgruppe nur dann erfüllen, wenn er "aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ... Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten" ausübt. Dies hat auch das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt. Hierbei geht es vom zutreffenden Rechtsbegriff der gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen aus, wenn es in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung ausführt, damit werde nicht dasselbe Wissen und Können gefordert, wie es durch die Ausbildung als Fachschulingenieur vermittelt werde, wohl aber eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes. Dabei seien Fachkenntnisse und Fähigkeiten auf einem eng begrenzten, ingenieurmäßigen Teilgebiet nicht ausreichend (vgl. BAG Urteil vom 26. November 1980 - 4 AZR 809/78 -, AP Nr. 37 zu §§ 22, 23 BAT 1975 m. w. N.).

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Bei dem Begriff der "gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Deshalb ist die Subsumtion des Landesarbeitsgerichts nur daraufhin überprüfbar, ob das Landesarbeitsgericht den zutreffend bestimmten Rechtsbegriff bei der Subsumtion wieder aufgegeben hat, Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt hat oder seine Beurteilung des Sachverhalts wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist (BAG 32, 203, 206 f. = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz m. w. N.). Solche Rechtsfehler sind hier nicht ersichtlich.

Das Landesarbeitsgericht stellt zunächst unter Bezugnahme auf das von ihm eingeholte Sachverständigengutachten fest, daß der Kläger nur während 25 v. H. seiner Arbeitszeit ingenieurmäßige Leistungen erbringt, wovon 20 v. H. der Arbeitszeit auf Abrechnungstätigkeiten und 5 v. H. der Arbeitszeit auf die Bauaufsicht entfallen. Insoweit erhebt auch die Revision keine Rügen. Sodann folgert das Landesarbeitsgericht aus diesem Teil des Aufgabenbereichs des Klägers, daß er nur auf einem eng begrenzten Teilgebiet über ein ähnliches Wissen und Können verfüge, wie es durch die Ausbildung zum Fachschulingenieur vermittelt werde. Wenn das Landesarbeitsgericht hierbei aus der auszuübenden Tätigkeit des Klägers Rückschlüsse auf seine persönlichen Fähigkeiten und Erfahrungen zieht, verstößt es damit entgegen der Auffassung der Revision nicht gegen die Denkgesetze. Vielmehr sind solche Rückschlüsse oft naheliegend und liegen jedenfalls im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz (vgl. BAG Urteile vom 29. Oktober 1980 - 4 AZR 750/78 -, AP Nr. 41 zu §§ 22, 23 BAT 1975, vom 28. Februar 1979 - 4 AZR 427/77 -, AP Nr. 16 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und vom 13. Dezember 1978 - 4 AZR 322/77 -, AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Im übrigen ist es revisionsrechtlich nicht zu beanstanden und wird auch insoweit von der Revision nicht gerügt, wenn das Landesarbeitsgericht die Kenntnisse, die der Kläger für die von ihm zu erbringenden ingenieurmäßigen Leistungen



benötigt, nur als ein Wissen und Können auf einem eng begrenzten Teilgebiet eines Fachschulingenieurs ansieht. So ist der Kläger insbesondere nicht mit der Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art befaßt, die die Tarifvertragsparteien zu den Tätigkeiten eines Ingenieurs zählen (s. Nr. 1 der Protokollerklärung Nr. 11 zur VergGr. IV b Fallgr. 1 BAT (VKA)) und die demgemäß entsprechende Fähigkeiten voraussetzen.

Der Revision ist allerdings einzuräumen, daß sich das Landesarbeitsgericht bei der Beurteilung der Fähigkeiten und Erfahrungen eines Angestellten nicht nur auf die gesamte oder Teile der auszuübenden Tätigkeiten stützen darf, sondern alle in dem Rechtsstreit vorgetragenen Umstände berücksichtigen muß, die für die zu prüfenden Fähigkeiten und Erfahrungen des Angestellten von Bedeutung sein können. Diesen Anforderungen wird das angefochtene Urteil aber gerecht. Das Landesarbeitsgericht bezieht in seine Beurteilung den beruflichen Werdegang des Klägers im Baugewerbe ein (Maurerlehre, Gesellenprüfung, Vorarbeiter, Hilfspolier, Polier, Bauführer bei einer Tiefbaufirma, Bauführer bei einem Architekten, Bauführer bei einer Hochbaufirma) und führt insoweit rechtsfehlerfrei aus, daß dieser keine Fähigkeiten erfordere, die einem Fachschulingenieur gleichwertig sind. Zum Berufsbild eines Maurers gehört zwar auch das Lesen und Anfertigen von Zeichnungen, Skizzen und Verlegungsplänen, aber nur von solchen einfacher Art (Blätter zur Berufskunde, Bd. 1, II C 101, S. 9 bis 10). Demgegenüber ist der Fachschulingenieur zur Aufstellung und Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen befähigt (vgl. Nr. 1 der Protokollerklärung Nr. 11 zur VergGr. IV b Fallgr. 1 BAT (VKA)).

Die Revision weist zwar mit Recht darauf hin, das Landesarbeitsgericht habe den Vortrag des Klägers unberücksichtigt gelassen, daß er die Meisterprüfung im Maurerhandwerk abgelegt habe. Dieser Umstand kann aber an der Beurteilung des Landesarbeitsgerichts nichts ändern. Die Meisterprüfung



berechtigt nämlich nur zur selbständigen Führung eines Baugeschäfts (Blätter zur Berufskunde, Bd. 1, II C 101) und setzt somit gewisse kaufmännische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse voraus, erfordert aber keine ingenieurmäßigen oder ähnlichen Fähigkeiten. Insoweit hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat geltend gemacht, da von einem sonstigen Angestellten im Sinne der VergGr. IV b Fallgr. 1 BAT (VKA) keine ingenieurmäßigen Fähigkeiten verlangt würden, sondern nur eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes, müßten ihm auch die zur Ablegung der Meisterprüfung im Maurerhandwerk benötigten Fähigkeiten gutgebracht werden. Dieser Auffassung kann der Senat nicht folgen. Ein sonstiger Angestellter ist einem Fachschulingenieur in der VergGr. IV b Fallgr. 1 BAT (VKA) u. a. deshalb gleichgestellt, weil seine Fähigkeiten "gleichwertig" sind. Deshalb muß das Wissensgebiet des sonstigen Angestellten dem Ingenieurwesen zugeordnet werden können oder zumindest artverwandt sein. Nur aufgrund solcher Fähigkeiten ist der Angestellte auch in der Lage, Tätigkeiten mit "Ingenieurszuschnitt" auszuüben, wie es die "entsprechende Tätigkeit" im Sinne der VergGr. IV b Fallgr. 1 BAT (VKA) erfordert (vgl. insoweit BAG Urteil vom 13. Dezember 1978 - 4 AZR 322/77 -, AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT 1975 m. w. N.). Kaufmännische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse, wie sie für das Führen eines Baugeschäfts benötigt werden, sind für die Tätigkeit eines Bauingenieurs und demgemäß für eine entsprechende oder gleichwertige Befähigung ohne Bedeutung.

Die weiter vom Kläger auszuübenden Tätigkeiten, die das Landesarbeitsgericht nicht als ingenieurmäßige Tätigkeiten qualifiziert hat, beziehen sich nur auf das Gebiet der Bauaufsicht. Sie können daher den Schluß des Landesarbeitsgerichts nicht erschüttern, daß der Kläger nur ein Wissen und Können auf einem eng begrenzten Teilgebiet eines Bauingenieurs besitzt. Damit kommt es nicht mehr darauf an, ob er im Sinne der Protokollerklärung Nr. 11 zur VergGr. IV b Fallgr. 1 BAT (VKA) oder im Sinne der Protokollerklärung Nr. 8 zur



- 14 -

VergGr. IV a Fallgr. 1 BAT (VKA) eine entsprechende Tätigkeit ausübt.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Schaible

Prieschl



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)